

Pierre Delville, Die belgische Kohleindustrie und der Schuman-Plan (1951)

Legende: Im Jahr 1951 untersucht Pierre Delville, Generalsekretär des Unternehmens Evence Coppée et Cie und Vorsitzender des Verbandes der Kohlenindustrie der Region Centre, die Auswirkungen des Schuman-Plans auf die belgische Kohlenindustrie.

Quelle: Revue franco-belge. Organe officiel de la Chambre de commerce belge. 1951, n° 10. Paris: Chambre de commerce belge à Paris. "L'industrie charbonnière belge devant le plan Schuman", auteur:Delville, Pierre , p. 326-332.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/pierre_delville_die_belgische_kohleindustrie_und_der_schuman_plan_1951-de-1330c9be-7f89-47db-b72b-b7476803097f.html



Publication date: 05/07/2016

Die belgische Kohlenindustrie und der Schuman-Plan

[...]

Als der französische Außenminister am 9. Mai 1950 eine Erklärung über die Gründung einer europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl abgab, wurde seine Initiative von der Industrie mit aller gebührenden Zustimmung für einen aufrichtigen Vorschlag zur Einigung Europas aufgenommen. Die Unternehmer sind zu oft die ersten Opfer einer Zerstückelung der Märkte, als dass sie einem Versuch zur Abschaffung der künstlichen Hindernisse zwischen unseren westlichen Staaten nicht zustimmen würden.

Aber es ist allseits bekannt, dass die Idee von Robert Schuman leider seit Beginn der Verhandlungen in Paris zahlreiche schwer wiegende Veränderungen durchgemacht hat. Es ist von Beginn an zu unterstreichen, dass die heutige Kritik am Plan sich vor allem auf diese Veränderungen bezieht.

Bekanntlich endeten die Verhandlungen in Paris mit einem Vertrag und mehreren Anhängen; der wichtigste ist das Abkommen über die Übergangsbestimmungen mit einer Reihe von Maßnahmen, die nach Ansicht der Verhandlungsführer den Eintritt der belgischen Kohle in den gemeinsamen Markt erleichtern soll. Auf den nächsten Seiten soll der Schuman-Plan untersucht werden, und insbesondere seine Auswirkungen auf die Kohlenwirtschaft in Belgien; daher beginnen wir mit einer kurzen Analyse der Übergangsbestimmungen, die uns im Besonderen betreffen. Aber die betreffenden Klauseln können nicht vom Rest der Abkommen vom 18. April 1951 betrachtet werden: Deshalb werden wir aufgrund des Themas auch zum Ganzen einige allgemeinere Überlegungen anstellen.

Bestimmungen zur Integration der belgischen Kohle in den gemeinsamen Markt

Die Stellung der belgischen Kohleindustrie war einer der heikelsten Punkte während der Verhandlungen. Der Text des Abkommens über die Übergangsbestimmungen zeigt das deutlich: Eine sehr lange und sehr komplizierte Passage, der Paragraph 26, befasst sich ausschließlich mit dem auf die belgische Kohle anzuwendenden System. Worin besteht dieses System?

Das Grundprinzip des Schuman-Plans ist die Gründung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl. Angesichts der besonderen Schwierigkeiten unserer Bergwerke – wenig ergiebige Vorkommen und besonders hohe Lohnkosten aufgrund der Tatsache, dass die belgischen Kohlebergwerke in eine Wirtschaft mit hohen Gehältern integriert sind – hatte man sich darauf verständigt, dass unsere Brennstoffe während einer Übergangszeit, deren Dauer vorher festgelegt wurde und nicht länger als fünf Jahren betragen konnte, nicht am gemeinsamen Markt teilnehmen würde.

Dieser Zeitraum, der im Falle nicht vorhersehbarer Ausnahmeverhältnisse um zwei Jahre verlängert werden könnte, muss genutzt werden, um die endgültige Integration unserer Kohlenwirtschaft in den europäischen Markt zu ermöglichen.

Dazu wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

1. Auf Grundlage der mittelfristigen Vorschau der Hohen Behörde für den Kohlemarkt kann diese die belgische Regierung zu gewissen Produktionssenkungen zwingen, die jedoch eine jährliche Quote von 3 % – plus eventuell einen Konjunkturbeiwert – nicht überschreiten dürfen. Diese Bestimmung verfolgt im Grundsatz das Ziel, die Bergwerke mit den höchsten Gesteinskosten, die sich im Gemeinsamen Markt wahrscheinlich nicht werden halten können, schrittweise und ohne Auswirkungen auf die Versorgung zu schließen.
2. Die belgischen Kohlepreise können „in einem Maße [reduziert werden], dass sie ungefähr auf die voraussichtlichen Produktionskosten am Ende der Übergangszeit gesenkt werden“. Es ist anzumerken, dass diese hypothetischen Produktionskosten nach Ansicht der Verhandlungsführer eine Senkung des belgischen

Produktionspotenzials um 15 % berücksichtigen sollen. Aber die belgischen Kohlebergwerke, die weiter aktiv bleiben, werden Ausgleichszahlungen, die aus belgischen staatlichen Subventionen sowie Abgaben der anderen Herstellerländer bestehen, erhalten. Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist jedoch insofern nicht festgesetzt, als nirgendwo festgehalten ist, dass sie zu 100 % oder zu einem anderen Prozentsatz dem Unterschied zwischen dem vorgeschlagenen reduzierten Preis und dem aktuellen Preis entspricht. Der Text beschränkt sich darauf festzuhalten, dass mithilfe der Ausgleichszahlungen der belgische Preis an den Preis des gemeinsamen Marktes angenähert werden soll, den belgischen Kohlengruben eine Entschädigung von 80 % des im Export entgangenen Gewinns gewährt werden soll (auf Grundlage des Preises des gemeinsamen Marktes) und schließlich der belgischen Eisen- und Stahlindustrie der sofortige Einstieg in den gemeinsamen Stahlmarkt ermöglicht werden soll. Hier wird eine wenig genaue Bestimmung eingeschoben, der zufolge die belgische Eisenindustrie eine zusätzliche Ausgleichszahlung für den Unterschied zwischen dem Kohlepreis der Gemeinschaft und dem höheren Preis für belgischen Kohle erhält.

3. Die Trennung unserer Kohle vom gemeinsamen Markt während des Übergangszeitraumes wird von der belgischen Regierung gewährleistet, die die dazu geeigneten Einrichtungen aufrechterhält oder schafft. Dies ist eine förmliche Abweichung von § 9 des Vertrags, der jegliche Diskriminierung verbietet.

4. Dieses Sonderregime wird schließlich nach fünf Jahren (oder spätestens nach sieben Jahren) abgeschafft werden; die Mittel und die Modalitäten müssen zuvor zwischen der Hohen Behörde und der belgischen Regierung abgestimmt werden. Zu diesen Modalitäten könnte die Bewilligung von Subventionen durch die belgische Regierung gehören, die sich mit den natürlichen Bedingungen der Kohlevorkommen oder offensichtlichen Störungen des Gleichgewichts und den dadurch höheren Abbaukosten rechtfertigen lassen (insbesondere geht es hier um das Gleichgewicht der Löhne und Gehälter). Die Höhe und die Modalitäten dieser Subventionen bedürfen jedoch der Zustimmung der Hohen Behörde, die auf deren schnellstmögliche Senkung achten wird, dabei jedoch vermeidet, dass der „Umfang der etwaigen Produktionseinschränkungen tief greifende Störungen in der belgischen Wirtschaft hervorruft“. Zudem müssen Mengen, die bezuschusst werden können, alle zwei Jahre vom Besonderen Ministerrat genehmigt werden.

Dies sind die wesentlichen Bestimmungen, die neben den allgemeinen Vertragsbestimmungen und teilweise in Abweichung des Vertrags die Behandlung der belgischen Kohlengruben während der Übergangszeit und darüber hinaus regeln sollen. Jetzt muss man sich fragen, ob sie wirklich geeignet sind, die Integration unserer Kohlenwirtschaft in den gemeinsamen Markt zu erleichtern.

Fortdauer der Lohnungleichgewichte

Zunächst kann ein gemeinsamer Markt nur funktionieren, wenn ein gewisses Gleichgewicht zwischen den Herstellungskosten der unterschiedlichen, im Wettbewerb miteinander stehenden Einheiten besteht. Anders gesagt erfordert die Angleichung der Verkaufspreise eine gewisse Angleichung der Gestehungskosten und in erster Linie ihres wesentlichen Faktors, d.h. der Löhne und Gehälter.

Wenn die Lohnunterschiede ausgangs gering sind, kann man davon ausgehen, dass die Einrichtung des gemeinsamen Marktes automatisch die notwendigen Anpassungen ohne ernsthafte Nachteile für die Partner mit sich bringen wird.

Wenn die Unterschiede jedoch beträchtlich sind – wie es der Fall zwischen Belgien, Deutschland und den Niederlande – wird das Gleichgewicht sich nicht ohne schwer wiegende Störungen für die Wirtschaft einstellen können, die sich am oberen Ende befindet.

Robert Schuman hatte das Ausmaß dieses Problems gesehen und hatte deshalb in seiner Erklärung vom 9. Mai 1950 als wesentliches Ziel der Gemeinschaft die „Angleichung durch die Hebung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer dieser Industriezweige“ definiert.

Aber im endgültigen Vertragstext wurde diese „Angleichung durch Hebung“ auf Druck der deutschen und niederländischen Delegierten aus der Liste der Ziele gestrichen; sie wird nur noch als einfache, zwar

mögliche, aber keinesfalls notwendige Auswirkung einer Verbesserung des Lebensstandards dargestellt, die sich zunächst in den Ländern mit niedrigen Löhnen und Gehältern einstellen würde: Und in jedem Fall ist es nur noch Aufgabe der Hohen Behörde, darauf hinzuwirken.

Wenn die Gemeinschaft schon keinerlei Befugnis hat, die Niedriglohnländer zu den notwendigen Anpassungen zu zwingen, dann hätte man zumindest hoffen können, dass sich diese Anpassungen durch einen geeigneten Mechanismus spontan hätten einstellen können. Dieses Ergebnis wäre erzielt worden, wenn die Dauer des Übergangszeitraums an die tatsächliche Abschaffung der grundlegenden Ungleichgewichte gekoppelt gewesen wäre; die Niedriglohnländer hätten in dem Fall ein Interesse daran gehabt, ihre Löhne und Gehälter anzuheben, um möglichst bald von den Vorteilen des gemeinsamen Marktes profitieren zu können. Das hatte die belgische Delegation unablässig während der gesamten Verhandlungen gefordert. Sie wurde dabei von einer einstimmigen Stellungnahme des zentralen Wirtschaftsrates unterstützt.

Aber da die Dauer des Übergangszeitraumes unverrückbar auf fünf Jahre festgelegt wurde, werden diese Länder dazu verleitet, die bestehenden Ungleichgewichte so lange wie möglich zu bewahren: So können sie sicher sein, sich am Ende dieses Zeitraums in einer besonders günstigen Position auf dem gemeinsamen Markt zu befinden. Das ist vor allem die Haltung der Bundesrepublik, deren offiziell verkündeter und angewandter Doktrin zufolge die Verzögerung jeglicher Lohnerhöhung die Bedingung für den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes ist. Man darf nicht glauben, die Einführung des Mitbestimmungsprinzips in den Grundindustrien werde etwas an dieser Sparpolitik ändern, deren stärkste Verfechter die Gewerkschaften sind: Ihre Vertreter haben dies im Laufe der Verhandlungen sehr deutlich gemacht.

Es ist also sicher, dass die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nach oben nicht stattfinden wird und dass die Einführung des Übergangszeitraums ihr wichtigstes Ziel – die einfachere Integration der belgischen Kohle in den gemeinsamen Markt vor allem durch die Abschaffung der grundlegenden Ungleichgewichte bei den Herstellungskosten – verpassen wird.

Dadurch wird sich die belgische Kohleindustrie nach fünf oder sieben Jahren mit einem Lohnproblem wiederfinden, das dem heutigen bis aufs Haar gleicht. Das ist der erste Grund, warum sie die Umsetzung des Schuman-Plans in seiner derzeitigen Form mit Sorge betrachtet.

Unangemessenheit der Preisausgleichszahlungen

Der zweite Grund, weswegen die Einführung des Übergangszeitraums nicht als wirksame Hilfe für unsere Kohlenbergwerke betrachtet werden kann, ist die Gestaltung der Preisausgleichszahlungen.

Einige sind der Auffassung, dass diese Ausgleichszahlungen eine Art Ausrüstungssubvention seien, die deutschen und niederländischen Hersteller einerseits und die belgische Regierung andererseits unseren Bergwerken fünf Jahre zahlen müssten, damit diese dank dieser Subventionen ihre Anlagen und Maschinen so modernisieren können, dass sie danach dem Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt gewachsen sind.

Eine solche Vorstellung ist völlig falsch.

Die Ausgleichszahlungen werden nämlich nur den Unterschied zwischen den aktuellen Einnahmen für die Tonne Kohle und dem – übrigens rein theoretischen – Preis ausgleichen, der nach Zustimmung der Höhen Behörde festgelegt wird und den geschätzten Gesteinskosten der belgischen Kohle nach Ende des Übergangszeitraum entspricht: wobei es noch nicht gesichert ist, dass der Unterschied komplett abgedeckt wird; in jedem Fall wird er nur zu 80 % abgedeckt, was den Gewinnausfall für die Exporte in die anderen Länder der Gemeinschaft angeht.

Das heißt, dass das geplante Preissystem für den Übergangszeitraum nicht nur keine Hilfe für die belgischen

Kohlengruben zur Umsetzung ihrer Modernisierungsprogramme darstellen wird, sondern dass es vielmehr zu neuen Schwierigkeiten führen wird. Wenn die Gruben es dennoch schaffen, das Begonnene abzuschließen, dann sicher nicht dank des angeblich zu ihrem Vorteil eingeführten Systems, sondern seiner zum Trotz.

Was die Vorstellung angeht, die belgische Regierung sei in der Lage, die Subventionen auch nach der Integration in den gemeinsamen Markt beizubehalten, muss man eingestehen, dass sie illusorisch ist. Wenn – wie vorauszusehen ist – die Lohnungleichgewichte bis dahin nicht ausgeglichen sind, würde die Belastung durch Ausgleichssubventionen so hoch sein, dass die nationale Gemeinschaft, die nicht mehr wie im Übergangszeitraum durch einen zur Hälfte von den ausländischen Herstellern bereitgestellten Ausgleichsfonds unterstützt würde, nicht sehr lange in der Lage wäre, diese Last allein zu tragen.

Gefahr von Produktionsverlagerungen

Ein dritter Grund für begründete Sorgen findet ihren Ursprung in den geplanten Bestimmungen im Bereich „Produktionsverlagerungen“.

Diese Bestimmungen betreffen die Modalitäten zur Anwendung des Grundprinzips des Vertrags, d.h. die Tatsache, dass „die Gemeinschaft ... in fortschreitender Entwicklung die Voraussetzungen zu schaffen [hat], die von sich aus die rationellste Verteilung der Erzeugung auf dem höchsten Leistungsstande sichern; sie hat hierbei dafür zu sorgen, dass keine Unterbrechung in der Beschäftigung eintritt, und zu vermeiden, dass im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten tief greifende und anhaltende Störungen hervorgerufen werden“ (Art. 2 des Vertrags).

Wir müssen aber feststellen, dass die im Abkommen über die Übergangsbestimmungen vorgesehenen Modalitäten nicht die gewünschten Garantien geben, weder im Hinblick auf die Vermeidung der „Unterbrechung der Beschäftigung“ als auch auf den Schutz der nationalen Wirtschaft vor „tief greifenden und anhaltenden Störungen“. Außerdem stellen sie für unser Land nicht nur ein soziales und wirtschaftliches, sondern auch ein politisches Risiko dar, das unmöglich verschwiegen werden kann.

Der Grundsatz, dem zufolge die Produktion sich in den Ländern und Regionen mit der höchsten Produktivität – zum Nachteil der anderen – entwickeln soll, ist vielleicht in der Theorie ganz ansprechend. Da die Produktivität bei sonst gleichen Bedingungen in Belgien aufgrund der Unterschiede bei den Vorkommen immer schlechter war als im Ruhrgebiet, werden die Produktionsverlagerungen in der Praxis nur in einer Richtung stattfinden, das heißt zu Gunsten des Ruhrgebiets.

Während des Übergangszeitraums sind diese Verlagerungen zwar beschränkt: 3 % der jährlichen Produktion Belgiens, nicht eingeschlossen die konjunkturbedingten Kürzungen. Das allein ist bereits beunruhigend, denn es bedeutet, dass die Hohe Behörde unser Land zwingen kann, seine Kohleförderung um 900 000 T jährlich zu senken, was der Produktion von zwei oder drei mittelgroßen Gruben entspricht. Außerdem gilt diese Beschränkung nur für fünf Jahre. Danach wäre die Hohe Behörde in der Lage, uns zu sehr viel umfangreicheren Senkungen zu zwingen, und sie wird ganz sicher versucht sein, da das Ruhrgebiet bis dahin Zeit und Mittel gehabt haben wird, seine Ausrüstung genauso oder besser als die belgischen Gruben zu modernisieren.

Diese Produktionsverlagerungen werden unweigerlich zur Entlassung einer großen Zahl von Arbeitern führen.

Einige versuchen, diese Gefahr klein zu reden, indem sie behaupten, unsere Arbeitskräfte seien größtenteils Ausländer. Es sei doch im Falle der Schließung eines Bergwerks ausreichend, genügend Ausländern zu kündigen, um allen Belgiern, die ihre Stelle verlieren, wieder Arbeit zu geben.

Diese Überlegungen vernachlässigen den wesentlichen Punkt dieses Problems: Die Ausländer, ein Drittel

der Arbeiter, sind ausschließlich unter Tage und vor allem im Abbau beschäftigt, Tätigkeiten, die immer weniger von den Belgiern ausgeübt werden.

Deshalb würden bei einer Kündigung im Zuge der Schließung einer Grube die Belgier niemals die Ausländer in anderen Minen und schon gar nicht in anderen Regionen ersetzen, um dort unter Tage zu arbeiten.

Die Gefahr wachsender Arbeitslosigkeit ist umso größer, als an zahlreichen Standorte vor allem im Borinage die Bergwerke die Hauptquelle für alle Aktivitäten in der Region sind und ihre Schließung nicht nur zur Entlassung der Arbeiter, sondern auch zu Arbeitslosigkeit unter Handwerkern und Händlern führen würde.

Das Abkommen über die Übergangsbestimmungen sieht zwar einen Mechanismus zur so genannten Anpassung vor, vor allem eine Hilfe zur Schaffung neuer Aktivitäten zur Resorption der entlassenen Arbeiter aus den geschlossenen Bergwerken. Es wäre aber illusorisch zu glauben, dass künstlich geschaffene Mittel eine großflächige Arbeitslosigkeit verhindern könnten. Ähnliche Versuche, die in der Vorkriegszeit in Großbritannien in den „depressed areas“ unternommen worden waren, brachten keine zufrieden stellenden Ergebnisse. Neben den technischen und psychologischen Problemen bei der groß angelegten Umschulung von Bergarbeitern in andere Berufe stellt sich die Frage nach der Überlebensfähigkeit der neuen Industrien in den Regionen, in denen sie sich nicht selbst entwickelt haben. Es besteht also eine beträchtliche Gefahr, dass bisher aktive Regionen sich in „Notstandsgebiete“ verwandeln.

Außerdem bringen die Produktionsverlagerungen von Belgien nach Deutschland unsere regelmäßige Energieversorgung und dadurch die Stabilität unserer Wirtschaft ins Wanken.

Man darf nämlich nicht vergessen, dass die Wirtschaftstätigkeit Belgiens hauptsächlich auf der Schwerindustrie beruht. Diese ist ein großer Abnehmer für Steinkohle und muss jederzeit darüber verfügen können; die Versorgungssicherheit ist vor allem in Zeiten des Aufschwungs, das heißt bei steigendem Verbrauch, zu gewährleisten. Wenn sie sich in solchen Zeiten auf das Ausland verlassen soll, ist sie schlecht bedient, denn in Zeiten der Knappheit räumen die ausländischen Hersteller ihren nationalen Verbrauchern bei der Kohlenlieferung Priorität ein.

Dass diese Aussage zutrifft, haben die Import-Länder immer wieder am eigenen Leib zu spüren bekommen. Dass man dies in Belgien zu vergessen scheint, ist darauf zurückzuführen, dass wir seit dem Krieg und dank der Anstrengungen unserer Bergwerke nicht mehr auf Steinkohle-Importe angewiesen sind. Aber in Frankreich beispielsweise sind sich alle betroffenen Kreise der Gefahr sehr bewusst. So kann man im *Rapport de Gestion des Charbonnages de France* für das Geschäftsjahr 1950 folgenden Abschnitt lesen, der die Situation sehr gut zusammenfasst: „Es ist nachgewiesen, dass man bei steigender Nachfrage nicht auf die Einfuhren zählen kann. Der europäische Markt verfügt über keinerlei Flexibilität, und wenn er sich plötzlich ausdehnt, beruht die Versorgungssicherheit Frankreichs in erster Linie auf der Produktion seiner Steinkohleminen.“

Dem wird man vielleicht entgegenhalten, dass die Aufgabe der Hohen Behörde gerade in Zeiten der Knappheit in der Gewährleistung einer gerechten Verteilung liegt. Aber der Schuman-Plan schafft die nationalen Einheiten auf politischer Ebene nicht ab, und solange diese Einheiten bestehen bleiben, werden die Regierungen alles daran setzen, in erster Linie ihre nationalen Interessen zu verteidigen. In der neuen Gemeinschaft wird aber Deutschland aufgrund seines Industriepotenzials unbestritten eine überragende Stellung einnehmen, und diese Übermacht wird allmählich weiter ausgebaut werden durch die Produktionsverlagerungen, die mit der offiziellen Unterstützung der Hohen Behörde zu seinen Gunsten stattfinden werden.

Innerhalb weniger Jahren wird deshalb die belgische Industrie hinsichtlich der Versorgung mit Steinkohle der Gnade Deutschlands ausgeliefert sein. Von all den Gefahren, die der Schuman-Plan birgt, ist dies unserer Ansicht nach die größte.

In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass Frankreich, dessen Kohlebergwerke eine

mittelmäßige Produktivität aufweisen, die kaum besser ist als unsere, keineswegs daran denkt, sein Potenzial zu verringern. Im Gegenteil: Während Anfang 1950 beschlossen worden war, die Investitionen der Charbonnages de France auf ein jährliches Fördervolumen von 55 Millionen Tonnen zu beschränken, haben die zuständigen Behörden ihre Meinung später geändert und ihre Programme auf Grundlage einer Kapazität von 60 Millionen Tonnen verabschiedet.

Schließlich sollte unterstrichen werden, wie unsicher die Lage in Belgien in Zeiten schwacher Konjunktur wäre.

Bekanntlich kann die Hohe Behörde im Falle einer offensichtlichen Krise im Sinne von Art. 58 des Vertrags Erzeugungsquoten einführen. Das wäre ihre einzige Möglichkeit, um in den schwächsten Ländern die Entstehung „tief greifender und anhaltender Störungen“ zu vermeiden und in Vorausschau von Zeiten mit starker Konjunktur das Potenzial der natürlichen Ressourcen in der gesamten Gemeinschaft zu bewahren.

Die Ausübung dieses Rechts zur Einführung von Quoten bedarf der Zustimmung durch den Besonderen Ministerrat. Man kann sich jedoch im Voraus sicher sein, dass dieser Rat niemals einer solchen Maßnahme zustimmen wird. Die Minister, aus denen der Rat besteht, sind nämlich Ausdruck der jeweiligen nationalen Interessen der Mitgliedstaaten, und sie werden in diesem Fall auch entsprechend diesen Interessen abstimmen. Das heißt, dass Deutschland und die Niederlande mit ihren niedrigen Gestehungskosten immer gegen die Einführung von Quoten stimmen werden, um in einer Phase der Depression die Herrschaft über den französischen und den belgischen Markt zu erlangen; Italien und Luxemburg, die ausschließlich Verbraucher sind, werden offensichtlich keinen Vorteil in einer Maßnahme sehen, die nur den Erzeugern zugute kommt; Frankreich und Belgien werden sich daher immer in der Minderheit befinden.

Deshalb wird der in Artikel 58 für offensichtliche Krisenzeiten vorgesehene Schutzmechanismus niemals Anwendung finden. Da der Vertrag außerdem die – selbst vorübergehende – Einführung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen verbietet, werden Belgien und Frankreich ohne jegliche Verteidigungsmöglichkeit von deutscher Kohle überflutet werden, und unsere Kohlengruben werden eine Katastrophe erleben, deren Auswirkungen durch keine Maßnahmen zur „Anpassung“ ausgeglichen werden können.

Somit ist nachzuvollziehen, dass es falsch wäre, die Senkung des Produktionspotenzials von vornherein und ohne das Recht auf Verhandlung zu akzeptieren.

Zu Recht hat also unser zentraler Wirtschaftsrat am 4. April 1951 folgende Stellungnahme *einstimmig* beschlossen:

„Eingedenk des oben Dargelegten und weil es unmöglich ist, bereits heute die Entwicklung der europäischen Wirtschaft mit Sicherheit vorherzusagen, ist der Rat der Ansicht, dass Belgien eine Senkung des Kohleproduktionspotenzials während der Übergangszeit nicht einseitig auferlegt werden darf, und dass das Land zum jetzigen Zeitpunkt keine dahin gehende Verpflichtung eingehen kann.“

„Sollte sich nach Ende des Übergangszeitraumes herausstellen, dass Belgien keine regelmäßige und ausreichende Versorgung mit Kohle gewährleistet wurde, ist der Rat unter Berücksichtigung der langfristigen Aussichten der Meinung, dass die Lage erneut bewertet werden sollte und Belgien in diesem Fall nicht verpflichtet ist, dem gemeinsamen Markt ohne Einschränkung beizutreten.“

Es ist bedauerlich, dass diese Stellungnahme, obwohl sie einfach auf gesundem Menschenverstand beruht, in der Schlussphase der Verhandlungen nicht berücksichtigt wurde.

Zu lange Vertragsdauer

Die Gefahren, die unsere Kohlenwirtschaft im Falle der Anwendung des Schuman-Plans bedrohen, werden noch durch die ungewöhnlich lange Dauer des Vertrags verstärkt.

Eine Vertragsdauer von fünfzig Jahren kommt in Wirklichkeit einer unbegrenzten Dauer gleich. Daher wäre es notwendig gewesen, entweder eine Möglichkeit zur regelmäßigen Überarbeitung vorzusehen oder die Möglichkeit für jede Vertragspartei, den Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen, wie es bei allen internationalen Verträgen von wirtschaftlicher Tragweite der Fall ist. Die Erfahrung zeigt, dass dies die einzige Möglichkeit war, um die vitalen Interessen der betroffenen Länder zu wahren.

In den Verträgen vom 18. April 1951 ist jedoch keinerlei Möglichkeit dieser Art vorgesehen, und das Recht der Staaten, nach Ende der Übergangszeit Änderungsvorschläge zu unterbreiten, hat nicht die gleiche Tragweite. In Wirklichkeit kann ein Land, dessen Existenz durch die Integration in die Gemeinschaft bedroht wäre, nur mit der einstimmigen Zustimmung der anderen Partner austreten; das heißt, dass der Austritt praktisch unmöglich ist.

Der Vertrag sieht auch keine Möglichkeit für ein Land vor, vorübergehend Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wie es beispielsweise beim Abkommen über die Einrichtung der Europäischen Zahlungsunion der Fall ist. Dieses letzte Beispiel hilft auch, die Gefahren des Schuman-Plans für Belgien besser zu verstehen. Kann man sich vorstellen, was aus uns geworden wäre, wenn die Europäische Zahlungsunion für fünfzig Jahre gegründet worden wäre, ohne Schutzmechanismus für die Staaten für außergewöhnliche Gefahrensituationen? Kaum ein Jahr nach seiner Gründung, haben unvorhergesehene Ereignisse diesen empfindlichen, von Fachleuten entwickelten Mechanismus verstellt, und Belgien musste auf die Schutzklauseln zugreifen. Auf einem so dynamischen Gebiet wie der Wirtschaft ist eine Verpflichtung über fünfzig Jahre sinnlos, wenn es keine entsprechenden Klauseln gibt.

Übertriebener Dirigismus

Schließlich verdient der gesamte Vertrag eine Kritik grundsätzlicher Art. Dabei geht es um den wahrlich übertriebenen Dirigismus, der sämtliche wirtschaftlichen Bestimmungen durchdringt.

Die einzige Befugnis, die der Hohen Behörde in Wirklichkeit hätte übertragen werden müssen, wäre der schrittweise Ausgleich der Lohnungleichgewichte während der Übergangszeit gewesen. Diese Befugnis hat man ihr jedoch vorenthalten.

Dafür verfügt die Hohe Behörde in allen anderen Bereich über die größtmöglichen Kompetenzen. Sie kann Mindest- und Höchstpreise festlegen; sie stellt Produktionsprogramme auf; sie kann bestimmte Regionen und insbesondere Belgien zu Senkungen des Produktionspotenzials zwingen; sie kann sich die Investitionsprogramme der Unternehmen vorlegen lassen und gegebenenfalls der Ausführung dieser Programme widersprechen; sie überwacht streng die Absprachen zwischen den Unternehmen, denen es ausnahmsweise gestattet wurde, weiter zu existieren; sie kontrolliert außerdem die Fusion von Unternehmen; sie kann alle ihre Entscheidungen durch exorbitante Bußgelder und Strafzahlungen sanktionieren. Kurz: Die Hohe Behörde erobert alles, was durch die Natur der Sache im Zuständigkeitsbereich des Unternehmens liegt. Man fragt sich übrigens, wie ein zentrales Organ in der Lage sein soll, so zahlreiche Entscheidungen für hunderte Unternehmen in sechs unterschiedlichen Ländern zu treffen, die ungeachtet ihrer grundsätzlichen Ähnlichkeit sehr unterschiedliche Betriebsbedingungen aufweisen. Man kann sich leicht die entstehende Bürokratie vorstellen, mit dem, was normalerweise damit einhergeht: der Unmöglichkeit, rechtzeitig Entscheidungen zu treffen. Ein solcher Apparat kann nur dazu führen, dass der Unternehmergeist auf lokaler und regionaler Ebene zermürbt wird und gleichzeitig die Aktivitäten des Zentralorgans über die Maßen schwerfällig werden.

Wenn Belgien zustimmt, sich diesem Apparat zu unterwerfen, wird es auf jeden Fall ein für alle Mal auf all das verzichten, was bisher seine Größe und sein Reichtum ausgemacht haben: den Mut und den Unternehmergeist seiner Unternehmen, die außerordentliche Flexibilität seiner Wirtschaft.

Schlussfolgerung

Wir sind der Ansicht, ausreichend darauf hingewiesen zu haben, was ein Unternehmer, der nicht nur um das reibungslose Funktionieren seines Sektors, sondern auch um die Interessen der gesamten Wirtschaft und vor allem um die Interessen seines Landes besorgt ist, vom Schuman-Plan in seiner jetzigen Form halten kann und muss. Die praktische Unmöglichkeit, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeitskräfte anzugleichen; größere Schwierigkeiten bei der Modernisierung der Kohlengruben aufgrund des Festpreissystems in der Übergangszeit; Schließung zahlreicher Betriebe; Massenarbeitslosigkeit; Entwicklung von strukturellen „depressed areas“ in unseren so aktiven Provinzen; Unsicherheit bei der Brennstoffversorgung unserer Unternehmen; dadurch Auslieferung dieser Unternehmen und damit unserer gesamten Wirtschaft an die Willkür der deutschen Unternehmer und Politiker: Das sind die größten Gefahren, denen sich unser Land mit der Verabschiedung des Schuman-Plans aussetzen würde.

Wir wollen daran glauben, dass die Vertreter der Nation – wenn sie sich dieser Gefahren endlich bewusst geworden sind – dem Vertrag gegenüber, der ihrer Zustimmung bedarf, die Haltung einnehmen, die die Interessen des Landes verlangen.

Die Kohleindustrie kann nur eines tun: Nachdem sie diejenigen auf die Gefahren hingewiesen hat, die noch in der Lage sind, sie zu bannen, nachdem sie sie aufgeklärt hat und sie auf ihre Verantwortung hingewiesen hat, muss sie ihre Aufgabe im Interesse der Nation weiter fortführen. Deshalb wird sie – ob mit oder ohne Schuman-Plan – weiter das weit reichende Modernisierungsprogramm verfolgen, das sie 1947 aufgestellt hat, das 1949 offiziell vom *Conseil National des Charbonnages* validiert wurde und sich seither in der Umsetzung befindet. Die im Programm vorgesehenen Investitionen betragen mehr als fünfzehn Milliarden Franc. Natürlich können die Unternehmen diese Belastung nicht alleine tragen. Aber das Land wird verstehen, dass es seinen Beitrag zu diesen Bemühungen leisten muss, weil es für unser aller Wohlergehen notwendig ist. Es wird verstehen, dass die Existenz einer fortschrittsfähigen Kohleindustrie eine wesentliche Voraussetzung für unseren Wohlstand ist.

Pierre Delville

Generaldirektor des Unternehmens Evence Coppée et Cie.,

Vorsitzender der Association Charbonnière du Centre.